

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV)

vom 21. August 2009

([GVBl.II/09, \[Nr. 28\]](#))

zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2021

([GVBl.II/21, \[Nr. 28\]](#))

Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV)

vom 12. April 2011

([Abl. MBS/11, \[Nr. 3\]](#), S.80)

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2024

([Abl. MBS/24, \[Nr. 15\]](#), S.186)

§ 1

Geltungsbereich und Gliederung des Bildungsgangs

(2) Die gymnasiale Oberstufe umfasst an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12. An Gymnasien bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I und gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

(3) Am Ende der Qualifikationsphase erfolgen die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung. Auf der Grundlage der Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt und die allgemeine Hochschulreife erworben.

§ 2

Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe

(1) Die Verweildauer beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre (Höchstverweildauer). Die Höchstverweildauer kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum überschritten werden. Entschuldigtes Fehlen und Beurlaubungen bleiben bei der Berechnung der Verweildauer unberücksichtigt. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife innerhalb der Höchstverweildauer nicht abschließen kann, muss die Schule verlassen.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahn

(1) Die Oberstufenkoordinatorin oder der **Oberstufenkoordinator** der Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie oder er berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Belegverpflichtungen erfüllt sind. Beratung und Kontrolle gemäß Satz 2 sind zu dokumentieren.

(2) Die pädagogische Betreuung und die laufende Beratung in schulorganisatorischen Angelegenheiten werden von den **Tutorinnen und Tutoren** wahrgenommen, bei denen die Schülerinnen und Schüler regelmäßig Unterricht haben.

(3) Die **Schülerinnen und Schüler** sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu prüfen (**ganz entscheidend bei den Übersichten, die jährlich ausgeteilt und unterschrieben werden**), ob ihre Schullaufbahn die Voraussetzungen zum Abschluss des Bildungsgangs erfüllt und sich im Zweifelsfall von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator beraten zu lassen.

(4) Die Beratung umfasst auch eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt.

§ 7

Aufgabenfelder und Fächer

(1) Die Fächer werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit Geografie, Geschichte, Politische Bildung, Psychologie,
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik,
4. Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet. Der Seminarkurs ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Der Seminarkurs dient in der Qualifikationsphase der fachlichen, fachübergreifenden oder fächerverbindenden Vertiefung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern, dem verstärkten Aufbau wissenschaftspropädeutischer Kompetenz oder der Berufs- und Studienorientierung.

(3) Die Leistungen im Seminarkurs werden bewertet. Im Seminarkurs fertigen die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Arbeit an, die die Darstellung ihrer Ergebnisse oder eine Dokumentation und deren Präsentation umfasst. Die Kursabschlussnoten der Halbjahreskurse können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 10

Wahl der Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst **drei schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung**. Dabei ist aus **jedem** Aufgabenfeld mindestens ein Fach zu wählen. Unter den Prüfungsfächern **müssen** sich zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache befinden.

(2) **Schriftliche Prüfungsfächer** sind die beiden Leistungskursfächer und ein Grundkurs nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, wobei eine neu einsetzende Fremdsprache kein schriftliches Prüfungsfach sein kann. Sofern das Fach Englisch oder das Fach Französisch als schriftliches Prüfungsfach gewählt wird, ist die mündliche Leistungsfeststellung (*ist eine Prüfung in 12/I, die **nichts** mit der Wahl der Abiturprüfungsfächer zu tun hat*) gemäß § 12 Absatz 3 in der als schriftliches Prüfungsfach gewählten Fremdsprache abzulegen. Werden beide Fremdsprachen als schriftliche Prüfungsfächer gewählt, ist jeweils eine mündliche Leistungsfeststellung in beiden Fremdsprachen abzulegen.

(3) Das **mündliche Prüfungsfach** wird aus den seit der Einführungsphase belegten Grundkursfächern ausgewählt.

(4) Zusätzlich kann eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt werden. Dabei darf der inhaltliche Gegenstand der Besonderen Lernleistung nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen im Rahmen der Gesamtqualifikation zu berücksichtigenden Leistung sein. Mit der Besonderen Lernleistung kann ein Aufgabenfeld abgedeckt werden.

(5) Die Schülerinnen und Schüler wählen zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase aus den Fächern gemäß § 22 Absatz 1 die Abiturprüfungsfächer. Zum gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer Besonderen Lernleistung durch die Schülerin oder den Schüler bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der Besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung zulässig.

Schülerinnen und Schüler müssen mit der Wahl des Faches Sport als 4. Prüfungsfach ihre uneingeschränkte Sporttauglichkeit erklären. Diese Erklärung wird zur Schülerakte genommen.

§ 11

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Für jeden Halbjahreskurs ist eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis gemäß § 12 Absatz 2 und eine mündliche Leistungsfeststellung gemäß § 12 Absatz 3 gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein.

(3) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, werden sie wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(4) In der gymnasialen Oberstufe werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis null bewertet.

(4) Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

VV-Leistungsbewertung

(5) Schülerinnen und Schülern mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind angemessene

Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Beeinträchtigung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs ergeben. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die Bereitstellung von Hilfsmitteln soll von der Schule unterstützt werden. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

(6) Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(7) Das Nähere zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und über weitere Leistungsnachweise sowie deren Gewichtung zu informieren.

§ 12

Klausuren und andere Bewertungsbereiche

(1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können. Sie sollen schrittweise auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Im Seminarskurs werden keine Klausuren geschrieben.

(2) Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in den Fächern auf Grund- und Leistungskursniveau ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der verbindlich zu erbringenden Klausuren bleibt hiervon unberührt.

Dies ist bis zu den Weihnachtsferien mit der entsprechenden Lehrkraft abzusprechen.

(3) Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist in mindestens einer fortgeführten Fremdsprache eine mündliche Leistungsfeststellung abzulegen. Die mündliche Leistungsfeststellung erfolgt in der Gruppe, an der mindestens zwei und höchstens vier Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für altsprachliche Fächer.

(4) Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist in jedem der drei gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer eine Klausur nach Dauer, Anforderung und Auswahlmöglichkeiten entsprechend den für das Abitur geltenden Bedingungen zu schreiben.

(5) Das Nähere zur Anzahl und Dauer der Klausuren in den jeweiligen Schulhalbjahren wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(2) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Punkte. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form liegen dann vor, wenn die Mängel so zahlreich und gravierend sind, dass sie nicht dem Leistungsstand entsprechen, der im jeweiligen Schulhalbjahr erwartet werden kann.

(3) Ein Anderer Leistungsnachweis umfasst Leistungen, die mit den Anforderungen einer Klausur vergleichbar sind. Bei praktischen und gestalterischen Leistungen müssen auch theoretische Anteile enthalten sein. Ein Anderer Leistungsnachweis hat das Ziel, die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ein selbstgewähltes Thema eigenständig zu bearbeiten. Er kann von Schülerinnen und Schülern gemeinsam erbracht werden, sofern ein individueller Anteil erkennbar ist und bei der Bewertung der Gesamtleistung berücksichtigt werden kann. Die Schülerin oder der Schüler stimmt sich mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft über den Zeitpunkt der Erbringung eines Anderen Leistungsnachweises unter Berücksichtigung des Beschlusses der Konferenz der Lehrkräfte ab. Die Wahl des Faches und des Themas werden im Abstimmung mit der den Kurs unterrichtenden Lehrkraft festgelegt. Die Aufgabenstellung, die erwartete Leistung, die Bearbeitungszeit und die Bewertungsmaßstäbe werden durch die den Kurs unterrichtende Lehrkraft in Abstimmung mit der Schülerin oder dem Schüler schriftlich festgelegt.

§ 30 Gesamtqualifikation

Aus den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifikationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation).

(2) Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von

1. allen Halbjahreskursen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der Grundkursfächer einschließlich der vier Halbjahreskurse des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches

einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je vier Halbjahreskurse im Fach Deutsch, im Fach Mathematik, in einer fortgeführten Fremdsprache sowie in einer Naturwissenschaft oder je zwei Halbjahreskurse in zwei Naturwissenschaften befinden. Von einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen die Ergebnisse von zwei Halbjahreskursen eingebracht werden. ...

(4) Die in den vier Fächern der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden in fünffacher Wertung in die Gesamtqualifikation eingebracht. Falls eine Besondere Lernleistung als fünfte Abiturprüfung erbracht wird, werden die Leistungen in den insgesamt fünf Abiturprüfungen in vierfacher Wertung eingebracht.

(5) Die Mindestanforderungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind erfüllt, wenn in der Qualifikationsphase

1. von den einzubringenden Kursen auf Leistungskursniveau in höchstens drei Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
2. von den einzubringenden Kursen auf Grundkursniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und
4. die gemäß Absatz 3 ermittelte Punktzahl mindestens 200 Punkte beträgt.

(6) Im Abiturbereich müssen

1. in mindestens drei Abiturprüfungen jeweils mindestens fünf Punkte und

2. insgesamt 100 Punkte gemäß Absatz 4 erzielt werden und
3. darf keine Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet sein.

§ 31

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Mindestanforderungen gemäß § 30 Absatz 5 und 6 erfüllt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet aus der Gesamtpunktzahl gemäß Anlage 2 die Abiturdurchschnittsnote, die auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen wird.

§ 32

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler können frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwirbt, wer die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Halbjahreskursen der Leistungskursfächer insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung und
2. in mindestens neun der insgesamt anzurechnenden Halbjahreskurse mindestens je fünf Punkte, darunter mindestens zwei Halbjahreskurse in den Leistungskursfächern,

erzielt hat.

Anlage 2
(zu § 31 Absatz 2)

Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5

732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0